

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail [zimmerhj@gmx.de](mailto:zimmerhj@gmx.de)

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Vorab per Fax (0711) 6673-6801  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstraße 5

70178 Stuttgart

6. Dezember 2019

## Rechtssache 6 K 10153/17

In der Rechtssache 6 K 10153/17 wird gegen Richter auf Probe Mench

### **Antrag gemäß § 42 Abs. 2 ZPO auf Ausschluss vom weiteren Verfahren**

gestellt.

#### **Begründung:**

Mit Beschluss vom 11.11.2019 wurde von der 6. Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten des Gerichts, Richter Graßhof, der Richterin Spiri und Richter Mench das Verfahren auf Richter Mench als Einzelrichter übertragen.

#### **Richter Mench ist ein Richter auf Probe.**

Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Richter auf Probe nur zu Ausbildungszwecken oder aus zwingenden Gründen als Richter eingesetzt werden. Die Rechtsprechung ist im Schriftsatz vom 24.11.2019 aufgeführt.

Mit diesem Schriftsatz wurde Richter auf Probe Mench aufgefordert wurde, gemäß BGH 2 StR 346/11 von Amts wegen und unter Nutzung der angezeigten Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob er als Richter auf Probe das anhängige Verfahren **als Einzelrichter** leiten und entscheiden darf.

Dieser Verpflichtung hat Richter auf Probe Mench nicht entsprochen. Er hat sich gegenüber dem Kläger nicht zu den erhobenen Einwendungen geäußert.

Damit ist davon auszugehen, dass Richter auf Probe Mench gewillt ist, die von ihm für den 12.12.2019 anberaumte mündliche Verhandlung durchzuführen, ohne darüber entschieden zu haben, ob er als nicht zur Sachentscheidung (BGH 2 StR 346/11) berufener Richter auf Probe und eingesetzt als Einzelrichter legitimiert ist, das Verfahren zu leiten und zu entscheiden.

Richter auf Probe Mench ist durch BGH 2 StR 346/11 zwingend verpflichtet, von Amts wegen die vom Kläger erhobenen Einwendungen gegen seine Bestellung zum Einzelrichter zu prüfen und zu entscheiden.

Richter auf Probe Mench ist als Folge der erhobenen Einwendungen auch durch § 36 BeamtStG zwingend verpflichtet, die erhobenen Einwendungen zu prüfen darüber zu entscheiden.

<b>§ 36</b> <b>Verantwortung für die Rechtmäßigkeit</b>
(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
(2) <sup>1</sup> Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. <sup>2</sup> Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. <sup>3</sup> Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. <sup>4</sup> Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. <sup>5</sup> Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

Richter auf Probe Mench ist und war gemäß dieser Regelung **zwingend verpflichtet, unverzüglich** nach Kenntnis von den erhobenen Bedenken diese zu prüfen und auf dem Dienstweg die Beanstandungen, dass seine Bestellung zum Einzelrichter nicht mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG und er einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren ist, geltend zu machen.

An der Gültigkeit der Rechtsprechung der angezeigten BVerfG-Rechtsprechung vorbei kann es keine Möglichkeit für Richter auf Probe Mench geben, diese zu ignorieren oder als zu vernachlässigend zu bewerten und gar zur Gänze abzutun. Dies umso mehr, als im Schriftsatz angezeigt ist, dass das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert hat, die gegebenen gesetzlichen Bestimmungen so zu ändern, dass gewährleistet ist, dass nur noch Richter eingesetzt werden, die die Gewähr für Neutralität bieten.

Ein Richter, wie Richter auf Probe Mench, der jederzeit abberufen oder abgesetzt werden kann, kann diese Gewähr nicht bieten. Auf die im Schriftsatz vom 24.11.2019 ausreichend zitierten BVerfG-Entscheidungen wird verwiesen.

Dass der Gesetzgeber dieser Verpflichtung bis dato nicht entsprochen hat, berechtigt Richter wie die 6. Kammer aber nicht dazu, auf der Grundlage von so erkennbar zur Änderung anstehenden Regelung wie in § 6 VwGO gegeben Richter auf Probe als Einzelrichter einzusetzen. Gültiges Recht in Sachen der Bestellung von Richtern auf Probe zu Einzelrichtern sind nicht die Regelungen in den einfachen Gesetzen, sondern ausschließlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch § 29 DRiG, der bestimmt, dass Richter auf Probe nur an Entscheidungen mitwirken dürfen. Aber: als Einzelrichter wirkt ein Richter auf Probe nicht an Entscheidungen mit, sondern trifft diese – unvereinbar mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG.

Es ist deshalb festzustellen, dass Richter auf Probe Mench bei einer sorgfältigen Befassung mit den erhobenen Einwendungen keine Möglichkeit hatte, seinen Dienstvorgesetzten über die erhobenen Bedenken und das Ergebnis seiner eigenen Prüfung der Bedenken zu informieren und dessen Entscheidung herbeizuführen.

Dass er dies nicht getan hat, ist dadurch belegt, dass er seit 24.11.2019 sich gegenüber dem Kläger nicht zu den erhobenen Einwendungen gegen seine Bestellung zum Einzelrichter geäußert hat.

Diese Einlassung war geboten.

Es bestehen deshalb seitens des Klägers erhebliche Bedenken und Misstrauen gegen Richter auf Probe Mench als Einzelrichter, der offenbar unter Ignoranz des Vortrags im Schriftsatz vom 24.11.2019 gewillt ist, sozusagen ohne Rücksicht auf Verluste, sprich ohne Rücksicht auf das Recht des Klägers auf den gesetzlichen Richter, das Verfahren als nicht zur Sachentscheidung berufenem Richter zu leiten und zu entscheiden. Dies betrifft besonders die für den 12.12.2019 anberaumte mündliche Verhandlung, zu deren Leitung Richter auf Probe Mench als nicht gesetzlicher Richter nicht legitimiert ist. Durch den Beschluss der 6. Kammer vom 11.11.2019 schon, aber nicht durch die im Schriftsatz vom 24.11.2019 angezeigte einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs.

Es wird deshalb beantragt, Richter auf Probe Mench vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Hans-Joachim Zimmer